

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2733 –

Umsetzung der National Emissions Ceilings (NEC-)Richtlinie in Bezug auf die Ammoniak-Emissionen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Richtlinie 2001/81/EG (NEC-Richtlinie) schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten bis 2010 ihre nationalen Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x), flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) und Ammoniak (NH₃) auf festgelegte Emissionshöchstmengen begrenzen. Danach muss Deutschland bis 2010 seine NH₃-Emissionsmenge auf 550 Kilotonnen (kt) begrenzen. Laut Zahlen des Umweltbundesamtes ist davon auszugehen, dass die Bundesrepublik Deutschland die festgelegte Höchstmenge von NH₃-Emissionen um 11 Prozent oder ca. 53 kt überschreiten wird.

1. Hält es die Bundesregierung nach aktuellem Kenntnisstand für realistisch, das Emissionsziel von 550 kt NH₃ in 2010 zu erreichen oder zu unterbieten, ohne weitere Maßnahmen zu treffen?

Nach der Richtlinie 2001/81/EG (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) beträgt die nationale Ammoniakemissionshöchstmenge, die in Deutschland ab 2010 einzuhalten ist, 550 kt im Jahr. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bundestagsdrucksache 17/1886 vom 26. Mai 2010 – ausgeführt, ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewusst, dass das Ziel, diese Emissionshöchstmenge für Ammoniak im Jahr 2010 einzuhalten, anspruchsvoll ist. In ihrem Nationalen Programm zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen vom 23. Mai 2007 erklärt die Bundesregierung, dass sie der Auffassung ist, dass mit den dort genannten Maßnahmen die Emissionshöchstmengen im Jahr 2010 eingehalten werden können. Die aktuelle Schätzung für die 2010 aus der Landwirtschaft emittierte Ammoniakmenge beläuft sich auf 543 kt, die Ammoniakmenge aus nichtlandwirtschaftlichen Quellen wurde zuletzt mit ca. 26 kt für 2010 prognostiziert. Diesen Schätzungen liegen teilweise noch Daten zugrunde,

die letztmalig deutlich vor der Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen, die u. a. in der Düngeverordnung enthalten sind, erhoben wurden. Derzeit findet eine Überprüfung dieser Daten statt.

2. Hat die EU-Kommission bereits eine Anfrage an die Bundesregierung gestellt hinsichtlich der möglichen Überschreitung der nationalen Emissionshöchstgrenzen bezüglich der NH₃-Emissionen?
3. Wenn ja, macht die EU-Kommission der Bundesrepublik Deutschland Auflagen?
4. Wenn ja, wie sehen diese Auflagen aus, und welche Frist ist zur Erfüllung dieser Auflagen festgelegt?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat am 7. Juli 2010 eine Anfrage an Deutschland hinsichtlich der Einhaltung der Ammoniakemissionshöchstmenge gestellt. Darin fordert sie die Bundesregierung auf, binnen zehn Wochen „Angaben über jegliche Aktualisierung des Nationalen Programms sowie über ergriffene und/oder vorgesehene Maßnahmen vorzulegen, die die Einhaltung der Nationalen Emissionshöchstwerte bis 2010 und darüber hinaus gewährleisten sollen“. Die Anfrage enthält keine weiteren Auflagen.

5. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Wie hoch würden nach Kenntnis der Bundesregierung die Sanktionen bei Vertragsverletzung für das Jahr 2010 ausfallen?
7. Wie hoch würden nach Kenntnis der Bundesregierung die Sanktionen bei mehrjähriger Vertragsverletzung ausfallen?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Verhängung der Zahlung eines Pauschalbetrages oder eines Zwangsgeldes erfolgt durch Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf Antrag der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission kann das in Artikel 260 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehene Verfahren einleiten und gegebenenfalls den Europäischen Gerichtshof anrufen. Einem solchen Urteil des Europäischen Gerichtshofs und der Klageerhebung muss ein Urteil gemäß dem in Artikel 258 AEUV vorgesehenen Verfahren vorausgehen.

Die Höhe der vorgeschlagenen Sanktion richtet sich nach drei grundlegenden Kriterien:

- Schwere des Verstoßes,
- Dauer des Verstoßes,
- erforderliche Abschreckungswirkung, um einen erneuten Verstoß zu verhindern.

Wegen der näheren Einzelheiten zur Bemessung der Sanktionen wird auf die aktualisierte Fassung der Mitteilung der EU-Kommission zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag SEK(2005)1658 verwiesen.

8. Wurden von der Ressortforschung des Bundes konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um das Emissionsziel noch zu erreichen bzw. zu unterbieten?

Zur Frage, ob im Jahr 2010 die nationale Emissionshöchstmenge überschritten wird, siehe Antwort zu Frage 1. Die Ressortforschung, das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) und das Umweltbundesamt (UBA) haben diverse Forschungsvorhaben durchgeführt und konkrete Maßnahmen zur Ammoniakemissionsminderung vorgeschlagen.

9. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vorgeschlagen?

Die wichtigsten in diesem Rahmen diskutierten Maßnahmen sind:

1. Aktualisierung und Verbesserung der Emissionsinventare;
 2. Abdeckung von Schweinegüllelagern;
 3. Unverzögliche Einarbeitung von Gülle und Geflügelkot nach der Ausbringung;
 4. Anpassung der Düngermengen an den Bedarf;
 5. Verringerter Einsatz von Harnstoffdüngern;
 6. An den Eiweißbedarf von Nutztieren angepasste N-reduzierte Fütterung;
 7. Emissionsarme Ausbringungsverfahren für Gülle.
-
10. Wenn Maßnahmen vorgeschlagen wurden, wie bewertet die Bundesregierung jede einzelne dieser Maßnahmen?
 11. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung kurzfristig in 2010 umsetzen?
 12. Wie beziffert die Bundesregierung die NH₃-Ersparnis jeder einzelnen Maßnahme, die sie in 2010 durchführen wird, in kt?
 13. Wie beziffert die Bundesregierung die Gesamt-NH₃-Ersparnis der Maßnahmen in kt, die sie in 2010 ergreifen wird?
 14. Welche mittel- bzw. langfristigen Maßnahmen wird die Bundesregierung zur weiteren Emissionsreduktion ergreifen?

Die Fragen 10 bis 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Emissionsminderung, das Emissionsminderungspotenzial der einzelnen Maßnahmen, die rechtlichen Möglichkeiten der Implementierung und die kurzfristige Umsetzbarkeit sowie die Minderungskosten ist noch nicht abgeschlossen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass lediglich die ersten drei Maßnahmen sowohl kurzfristig als auch national umsetzbar wären. Möglicherweise würden sich die erste und die dritte Maßnahme auf die Höhe der bilanzierten Emissionen des Jahres 2010 noch auswirken.

15. Wird die Bundesrepublik Deutschland mit diesen Maßnahmen das für das Jahr 2020 festgelegte NH₃-Reduktionsziel von 453 kt erreichen oder unterbieten?

Ein derartiges nationales Reduktionsziel ist weder in internationalen Verträgen noch in der europäischen Rechtsetzung festgelegt.

16. Wenn ja, unter Annahme welcher Gesamttierbestandszahl gilt diese Aussage?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.